



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und Umweltbeobach-
tung
3003 Bern

Basel, 25. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013

Revision des Umweltschutzgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 26. Juni 2013 zur Stellungnahme zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)". Wir erlauben uns folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Absicht, neue Rechtsgrundlagen für ein ressourceneffizienteres Wirtschaften zu schaffen - mit dem Ziel, die Umweltbelastung auf Dauer massgeblich zu vermindern sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft langfristig zu erhalten und zu stärken.

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen der Gesetzgebung sollen namentlich die heute noch offenen Stoffkreisläufe geschlossen werden. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt, um die vorhandenen Ressourcen zu schonen, die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10e Umweltinformation und -beratung

Wir begrüssen ausdrücklich die Ergänzung der Umweltinformation und -beratung mit dem Thema Ressourceneffizienz. Damit nicht jeder Kanton und jede Fachstelle die Grundlagen selber erarbeiten muss, erwarten wir vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), dass es die notwendigen Informationen aufarbeitet und zur Verfügung stellt.

Art. 10h (neu)

Wir begrüssen generell die Absicht, eine auf Dauer angelegte Ressourceneffizienz anzustreben. Diese Absicht findet aber aufgrund der fehlenden Zielvorgaben nur einen relativ schwachen Eingang im Gesetzesentwurf. Es ist zu befürchten, dass die Möglichkeiten und Vorschläge zur Erreichung der Ressourcenziele kaum greifen werden. Analog etwa zur Bestimmung, dass der Bundesrat getrennte Abfallsammlungen vorschreiben kann, sollte er auch die Kompetenz erhalten, klare Ressourcenziele mit einer Frist vorzugeben. Der Bundesrat soll damit die Möglichkeit erhalten, die aus der Berichterstattung gewonnen Erkenntnisse zu nutzen, um Ressourcenziele festzulegen und die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

Wir begrüssen es, dass mit einer Plattform Grüne Wirtschaft gemeinsame und freiwillige Massnahmen konkretisiert werden, mit denen die Grüne Wirtschaft weiterentwickelt werden kann. Damit werden nicht nur umweltpolitische Ziele verfolgt, sondern konkret auch ein Beitrag zur Entstehung neuer Geschäftsfelder, z.B. im Bereich Recycling, geleistet.

Anträge:

- Art. 10 h Abs.1: Wir beantragen eine Ergänzung des Wortlauts: "... streben eine auf Dauer angelegte *Schonung der Ressourcen und Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie die Schliessung der Stoffkreisläufe an...*"
Aus unserer Sicht sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, konkrete Ressourcenziele zu bestimmen, z.B. mit folgender Formulierung: "*Er kann quantitative Ressourcenziele festlegen*".
- Art. 10 h Abs. 2: Wir schlagen vor, dass die Plattform Grüne Wirtschaft auch mit den Kantonen sowie regionalen Akteuren und betroffenen Verbänden zusammenarbeitet und nicht nur mit Akteuren auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 30b Abs. 2^{bis} (Rücknahmepflicht)

Die neue Regelung verpflichtet den Bundesrat, wenn nötig Vorschriften für eine Rücknahme von Konsumverpackungen zu erlassen. Die Kriterien für die Festlegung der Rücknahmepflicht sind aus der Sicht des Regierungsrats klar genug umschrieben. Es stellt sich indessen die Frage, weshalb sich der Gesetzgeber nur auf Verpackungsmaterialien beschränkt und die Kompetenz des Bundesrates nicht auch auf andere Produkte ausweitet.

Antrag:

Der Regierungsrat würde es begrüssen, wenn eine allgemeine Formulierung gefunden würde, mit der auch weitere relevante Materialien und Produkte mit einer Rücknahmepflicht belegt werden können, um die geforderte Ressourceneffizienz zu erreichen.

Art. 30d (Verwertung)

Wir begrüssen die Vorschrift zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der technischen und organisatorischen Anforderungen zur Verwertung auf Verordnungsstufe auch die Inputseite der Abfallbehandlungsanlagen in seine Überlegungen miteinbezieht. Wir erachten insbesondere die eingangsseitige Reduktion der Metallfracht im Abfall, der in die Kehrichtverbrennungsanlagen gelangt, als effizienter, als die nachträgliche, sehr aufwändige Metallrückgewinnung aus der Schlacke oder Filterasche. Dazu sollen die Anstrengungen zur getrennten Abfallsammlung verstärkt unterstützt werden.

Anträge:

- Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen muss festgehalten werden, dass eine stoffliche Verwertung weiterhin auch ohne energetische Verwertung möglich ist (Bsp. Feldrandkompostierung).
- Zusätzlich zur stofflichen Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial soll auch die stoffliche Verwertung von Beton- und Mischabbruch vorangetrieben werden. Diese Verwertung unterliegt heute stark den Marktmechanismen, und wir würden deshalb für diesen Bereich bei grossen Bauvorhaben ebenfalls eine stoffliche Verwertungspflicht begrüssen.

Art 30d Abs. 2 Bst. c

Grundsätzlich begrüssen wir die Förderung der Verwertung von Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Schadstoffgrenzwerte für Recycling-Dünger gelockert werden müssten, damit nach dem heutigen Stand der Technik produzierte Recycling-Phosphordünger zulässig werden. Bei der Festlegung neuer Grenzwerte müssen indessen neben den wirtschaftlichen Aspekten auch diejenigen des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Nach Aussagen des Bundesamts für Landwirtschaft im Rahmen des vor kurzem abgeschlossenen Anhörungsverfahrens zur Revision des Düngerrechts weisen Phosphordünger aus Klärschlamm im Vergleich zu mineralischen Phosphordüngern zwar tiefere Gehalte an Arsen und Cadmium auf; sie enthalten jedoch höhere Gehalte an Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel und Zink. Aus diesem Grund genügen sie den heutigen Anforderungen an Recycling-Dünger nicht.

Die Auswirkungen der Verwendung von Düngern aus Klärschlamm und Schlachtabfällen mit höheren Gehalten an Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel und Zink auf die Umwelt sind nicht bekannt. Vor dem grossflächigen Einsatz solcher Dünger sollte das BAFU deshalb eine Risikoanalyse durchführen. Erst dann kann über eine Lockerung der Schadstoffgrenzwerte entschieden werden.

Antrag:

Der Bund soll dafür sorgen, dass bei allfällig notwendigen Lockerungen der Schadstoffgrenzwerte für Recycling-Dünger die Umweltschutzaspekte berücksichtigt werden. Die Umweltaanforderungen an Dünger sollen weiterhin in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegt werden.

Art. 30h (Abfallanlagen)

Grundsätzlich begrüssen wir die neu eingeführte Bewilligungspflicht für Abfallanlagen sowie die damit zusammenhängenden technischen und organisatorischen Vorschriften. Die Bewilligungspflicht sollte sich indessen auf Anlagen mit einer gewissen Mindestgrösse bzw. Umweltrelevanz beschränken. Und die technischen und organisatorischen Vorschriften sollten der Harmonisierung der Abfallanlagen bezüglich ihrer technischen Ausstattung und Umweltaanforderungen dienen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass gewisse Kantone – wie Basel-Stadt – bereits eine eigene Bewilligungspflicht für Abfallanlagen haben. Das Bundesrecht sollte deshalb kantonale Anforderungen weiterhin zulassen, sofern diese über das Bundesrecht hinausgehen.

Da im Prinzip alle Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz fertig gestellt und in Betrieb sind, gilt es genau zu prüfen, in welcher Form und mit welcher Übergangsfrist die bestehenden Anlagen in die neue Bewilligungspflicht gemäss Absatz 3 überführt werden können.

Art 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr)

Es ist logisch, dass die Mittel aus den vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) in erster Linie für die Finanzierung der Abfallentsorgung verwendet werden. Neu soll jetzt auch der Bund für seine Vollzugskosten im Bereich der VEG entschädigt werden. Dies dient sicher der Stärkung des Vollzugs. Neben dem Bund haben aber auch die Kantone und Gemeinden Aufgaben beim Vollzug der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) und der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV).

Antrag:

Der Regierungsrat erwartet mit Nachdruck, dass die Kantone für den Vollzug und für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ebenfalls in den Genuss dieser Mittel kommen.

Art. 35d (neu) Information über Produkte

Wir halten eine Informationspflicht der Hersteller, Importeure und Händler über ihre Produkte bezüglich ihrer Umwelteigenschaften, Energie- und Rohstoffeffizienz generell für einen wichtigen Schritt, um das Konsumverhalten zu Gunsten von umweltpolitischen Zielen zu beeinflussen. Besonders wichtig ist, dass die Deklarationspflicht nicht nur Produkte, sondern auch Rohstoffe umfasst und dass die gesamte Lebensdauer eines Produktes betrachtet wird. Die Regelungen bzw. Deklarationen müssen indessen so ausgestaltet werden, dass der administrative Aufwand für die Wirtschaft möglichst tief bleibt. Dadurch, dass der Bundesrat die Methode festlegt, ist gewährleistet, dass die Produkte auch wirklich vergleichbar werden.

Art. 35e (neu) Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte

Auch bei der Berichterstattung ist es wichtig, dass die gesamte Lebensdauer eines Produkts betrachtet wird. Insbesondere soll dabei auch der Transport miteinbezogen werden, damit energieintensive Transporte entsprechend beurteilt werden können (Stichwort Spargeln aus Mexico). Aufgrund der oft ungenügenden Datenlage bei importierten Produkten ist das System heute mit grossen Unsicherheiten behaftet. Wir hoffen, dass der Bund zeitnah die notwendigen Grundlagen erarbeitet.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin